
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 18. Oktober 2006

Seite 595

Nr. 95

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung

für die Bachelor-Studiengänge

Computer Engineering

Computer Science and Communications Engineering

Control and Information Systems

Electrical and Electronic Engineering

Material Technology

Mechanical Engineering

und die Master-Studiengänge

Computer Engineering

Computer Science and Communications Engineering

Control and Information Systems

Electrical and Electronic Engineering

Mechanical Engineering

im Rahmen des auslandsorientierten Studienprogramms

International Studies in Engineering (ISE)

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 12. Oktober 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Computer Engineering, Computer Science and Communications Engineering, Control and Information Systems, Electrical and Electronic Engineering, Material Technology, Mechanical Engineering und die Master-Studiengänge Computer Engineering, Computer Science and Communications Engineering, Control and Information Systems, Electrical and Electronic Engineering, Mechanical Engineering im Rahmen des auslandsorientierten Studienprogramms International Studies in Engineering (ISE) an der Universität Duisburg-Essen vom 01.08.2003 (VBl. 18/2003) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung der Feststellung der Eignung gemäß § 4 Abs. 2 und 3, der Einschlägigkeit von Bachelorstudien nach § 4 Abs. 5 und das Vorliegen der Sprachkenntnisse gem. § 4 Abs. 6 wird von der Dekanin oder dem Dekan eine Bewertungskommission eingerichtet und deren Mitglieder bestellt. Die Mitglieder der Bewertungskommission sollten in der Regel jeweils einen der im ISE-Programm enthaltenen Studiengänge vertreten. Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus. Im Falle des Nichtbestehens ist der Bescheid mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

2. § 14 Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewertungskommission gem. Abs. 10 besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 04.10.2006.

Duisburg und Essen, den 12. Oktober 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Klaus Peter Nitka